



Informationen zur tierärztlichen Berufserlaubnis und zur tierärztlichen Approbation betreffend einem abgeschlossenen tierärztlichen Studium außerhalb der EU/ EWR/ Schweiz (sogenannte Drittländer)

Für die Ausstellung einer Berufserlaubnis oder Approbation ist immer die Behörde des Bundeslandes zuständig, in dem der tierärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung (LAVE) ist für die Ausstellung der tierärztlichen Berufserlaubnis und der tierärztlichen Approbation die zuständige Behörde in Nordrhein-Westfalen (NRW).

Die gesetzlichen Grundlagen und die besonderen Bestimmungen für die Zulassung zur Berufsausübung ergeben sich aus der Bundes-Tierärztleordnung (BTÄO) in Verbindung mit der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV).

Die vorübergehende Berufserlaubnis ist zeitlich begrenzt und ermöglicht die tierärztliche Tätigkeit in nichtselbstständiger Stellung ohne deutsche Approbation unter Verantwortung eines Tierarztes oder einer Tierärztin mit deutscher Approbation.

Die deutsche Approbation ermöglicht die Ausübung des tierärztlichen Berufes in Deutschland auf Dauer und in selbstständiger Tätigkeit.

Als Tierarzt oder Tierärztin ohne Berufserlaubnis oder Approbation zu arbeiten, ist verboten und kann zu strafrechtlichen Folgen gemäß § 132a Strafgesetzbuch (StGB) führen.

Bevor ein Antrag auf Berufserlaubnis gestellt wird, muss zunächst ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit des tierärztlichen Abschlusses mit dem deutschen tierärztlichen Abschluss erfolgen.

Feststellung der Gleichwertigkeit

Wegen der erheblichen Abweichungen der tierärztlichen Ausbildung in Drittländern von der Ausbildung in Deutschland kann die Gleichwertigkeit der Ausbildung nur anerkannt werden, wenn der Antragsteller bestimmte Kenntnisstandprüfungen ablegt.

Die Prüfungsfächer sind in der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) beschrieben.

1. Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung (§ 28 TAppV) (rechtsrelevant)
2. Tierschutz und Ethologie (§ 29 Nr. 2 TAppV) (rechtsrelevant)
3. Tierernährung (§ 29 Nr. 3 TAppV) (rechtsrelevant)
4. Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie (§ 29 Nr. 8 TAppV) (rechtsrelevant)
5. Arznei- und Betäubungsmittelrecht (§ 29 Nr. 10 TAppV) (rechtsrelevant)
6. Radiologie (§ 29 Nr. 12 TAppV) (rechtsrelevant)
7. Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene (§ 29 Nr. 14 TAppV) (rechtsrelevant)
8. Fleischhygiene (§ 29 Nr. 15 TAppV) (rechtsrelevant)



9. Milchkunde (§ 29 Nr. 16 TAppV) (rechtsrelevant)
10. Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht (§ 29 Nr. 20 TAppV) (rechtsrelevant)
11. Geflügelkrankheiten (§ 29 Nr. 11 TAppV) (klinisch)
12. Allgemeine Pathologie und spezielle Anatomie und Histologie (§ 29 Nr. 13 TAppV) (klinisch)
13. Reproduktionsmedizin (§ 29 Nr. 17 TAppV) (klinisch)
14. Innere Medizin (§ 29 Nr. 18 TAppV) (klinisch)
15. Chirurgie und Anästhesiologie (§ 29 Nr. 19 TAppV) (klinisch)

Bei einem Abschluss an einer anerkannten Hochschule der Staaten USA, Kanada, Australien, Neuseeland sowie Südafrika und durch die EAEVE geprüfte Hochschulen kann auf Kenntnisstandprüfungen in den klinischen Fächern (Nr. 11-15) verzichtet werden.

Im Einzelfall kann auf Antrag ebenfalls auf die klinischen Kenntnisstandprüfungen verzichtet werden, wenn in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre lang genügend spezifische Berufserfahrung in der EU durch eine ununterbrochene tierärztliche Tätigkeit auf dem jeweiligen klinischen Gebiet erworben wurde.

Auf die Fächer Reproduktionsmedizin, Innere Medizin sowie Chirurgie und Anästhesiologie kann nur verzichtet werden, wenn die tierärztliche Ausbildung oder die tierärztliche Tätigkeit mindestens die Tierarten Einhufer, Wiederkäuer, Schweine, Klein- und Heimtiere umfasste.

Für die Überprüfung der spezifischen Berufserfahrung sind geeignete Nachweisdokumente, wie z.B. Arbeitstagebücher oder detaillierte Arbeitszeugnisse und ggf. ergänzende Fortbildungsnachweise einzureichen, aus denen der Umfang der Tätigkeit (z.B. täglich, wöchentlich) auf dem jeweiligen Fachgebiet hervorgeht.

Kenntnisstandprüfungen in den rechtsrelevanten Fächern sind in jedem Fall abzulegen.

Die Kenntnisstandprüfungen müssen für Antragstellende aus NRW an der veterinärmedizinischen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen abgelegt werden und sind jeweils mit mindestens "ausreichenden" (§ 14 TAppV) Kenntnissen zu bestehen.

Justus-Liebig-Universität Gießen

Dekanat des Fachbereichs Veterinärmedizin

Frankfurter Str. 94, 35392 Gießen

Tel.: 0641/99-38000 od. 38001

www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb10

Für die Kenntnisstandprüfungen fallen Prüfungsgebühren an.

Für die Anmeldungen zu den Kenntnisstandprüfungen ist zuvor eine Prüfung auf Gleichwertigkeit durch das LAVE erforderlich. Diese kann mit dem Formular „Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit“ unter Zufügung der erforderlichen Unterlagen beantragt werden. Formulare sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.lave.nrw.de/fachberufe/tierarzt-tieraerztin>



1. Formular „Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit“,
2. Zeugnisse über die tierärztliche Prüfung / des tierärztlichen Diploms (Befähigungsnachweis oder Ausbildungsnachweis, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt),
3. inkl. Transkript (Supplement, Leistungsnachweis, Fächerübersicht),
4. detaillierte Übersichten aus der die theoretischen und praktischen Unterrichtsfächer (auch inhaltlich) mit Stundenumfang des Studiums hervorgehen (Curriculum),
5. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung innerhalb der EU (Fügen Sie Ihrem Antrag Nachweise über die genauen tierärztlichen Tätigkeiten (Behandlungen / Operationen / Tierarten) und deren Häufigkeit (wie täglich, wöchentlich, halbjährlich) auf dem jeweiligen Fachgebiet bei. Als Nachweis eignen sich zum Beispiel Arbeitszeugnisse mit genauen Tätigkeitsbeschreibungen.),
6. ein kurzgefasster, aktueller Lebenslauf, der auch die Schwerpunkte der bisherigen beruflichen Tätigkeit beinhaltet,
7. ein Identitätsnachweis, Ausweis oder ein sonst geeigneter Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
8. eine Erklärung, dass bisher kein weiterer Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt wurde (kein Antrag auf Erteilung der Approbation bei einer anderen deutschen Behörde – diese Erklärung ist auf dem Antragsformular anzukreuzen) und
9. eine Erklärung, dass die antragstellende Person beabsichtigt, in Nordrhein-Westfalen, Deutschland zu arbeiten (diese Erklärung befindet sich auf dem Antragsformular).

Sie können uns den Antrag inklusive der erforderlichen Unterlagen elektronisch an vetapp@lave.nrw.de oder per Post zusammen mit den Unterlagen in amtlich beglaubigter Abschrift bzw. amtlich beglaubigter Ablichtung (erhältlich z.B. bei Ihrer Stadtverwaltung) zusenden. Sofern die vorgelegten Unterlagen nicht in deutscher/englischer Sprache ausgestellt sind, sind diese **zusätzlich** in beglaubigter Übersetzung ins Deutsche vorzulegen. Die Übersetzungen sind grundsätzlich von einer/einem ermächtigten oder öffentlich bestellten Übersetzer/in anzufertigen. Die beglaubigte Übersetzung muss mit den beglaubigten Kopien verbunden sein.

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit wird eine Gebühr erhoben. Sie erhalten dazu von uns einen entsprechenden Gebührenbescheid.

Mit dem Feststellungsbescheid können Sie anschließend eine Berufserlaubnis beantragen.

Berufserlaubnis

Die Erlaubnis wird widerruflich, in der Regel für einen Zeitraum von zwei Jahren und nur für die Dauer der Anstellung in nichtselbständiger Tätigkeit unter Verantwortung eines Tierarztes oder einer Tierärztin mit deutscher Approbation erteilt. Sie wird auf eine bestimmte Beschäftigungsstelle beschränkt und berechtigt nicht zur Ausübung hoheitlicher Aufgaben (z.B. Schlachttier- und Fleischuntersuchung, amtstierärztliche Aufgaben). Auf Antrag ist eine Verlängerung der Berufserlaubnis in der Regel um



weitere zwei Jahre möglich. Die Gesamtdauer von vier Jahren sollte nicht überschritten werden.

Der Antrag auf Berufserlaubnis ist beim LAVE NRW zu stellen, wenn Sie in Nordrhein-Westfalen tierärztlich tätig werden möchten.

Die Berufserlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn die antragstellende Person:

1. die tierärztliche Prüfung an einer anerkannten Hochschule nach einer Gesamtausbildungszeit von mindestens fünf Jahren, davon sechs Monate praktische Ausbildung, bestanden hat und
2. keines Verhaltens schuldig ist, aus dem sich Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ergibt,
3. gesundheitlich zur Ausübung des tierärztlichen Berufes geeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Für die Tätigkeit in einer Praxis ist mindestens ein B2-Sprachniveau (GER) erforderlich.

Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen:

1. Antragsformular „Antrag auf Berufserlaubnis“ (vollständig ausgefüllt und unterschrieben),
2. den Feststellungsbescheid oder Defizitbescheid,
3. ein Identitätsnachweis, Ausweis oder ein sonst geeigneter Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
4. Nachweis einer in Aussicht gestellten Beschäftigungsstelle als Tierarzt oder Tierärztin (z.B. Arbeitsvertrag/Bestätigung über das Arbeitsverhältnis),
5. die Bestätigung zur Benennung des verantwortlichen Tierarztes oder der verantwortlichen Tierärztin (vollständig ausgefüllt und unterschrieben),
6. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG, Belegart O (Sofern Sie sich kürzer als zwei Jahre in Deutschland aufhalten einen entsprechenden Strafregisterauszug aus dem Herkunftsstaat und allen Staaten, in denen Sie sich in den letzten zwei Jahren vor Antragsstellung aufgehalten haben.),
Hinweis: Bitte geben Sie beim Beantragen des Führungszeugnisses den Empfänger LAVE NRW Fachbereich 1.1/Fachberufe 40208 Düsseldorf an.
7. eine ärztliche Bescheinigung, wonach Sie nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ungeeignet sind, welche bei Antragsstellung nicht älter als einen Monat ist und
8. bei Antragsstellenden, die das Studium nicht in deutscher Sprache abgeleistet haben, ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens B2-Sprachniveau oder höher des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) von einer [ALTE](#) (Association of Language Testers in Europe) -anerkannten Institution oder einen Nachweis eines entsprechenden Schulabschlusses, der vergleichbare Deutschkenntnisse belegt.).

Sie können uns den Antrag inklusive der erforderlichen Unterlagen elektronisch an vetapp@lave.nrw.de oder per Post zusammen mit den Unterlagen in amtlich beglaubigter Abschrift bzw. amtlich beglaubigter Ablichtung (erhältlich z.B. bei Ihrer Stadtverwaltung) zusenden. Sofern die vorgelegten Unterlagen nicht in



deutscher/englischer Sprache ausgestellt sind, sind diese **zusätzlich** in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzungen sind grundsätzlich von einer/einem ermächtigten oder öffentlich bestellten Übersetzer/in anzufertigen. Die beglaubigte Übersetzung muss mit den beglaubigten Kopien verbunden sein.

Für die Ausstellung einer Berufserlaubnis wird eine Gebühr erhoben.

Approbation

Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in Deutschland auf Dauer ist nur nach Erteilung der deutschen Approbation zulässig. Eine Approbation kann nur erteilt werden, wenn die Ausbildung einem deutschen Hochschulstudium gleichwertig ist.

Die Approbation gilt für das gesamte tierärztliche Tätigkeitsfeld und wird daher nicht auf bestimmte Fachgebiete beschränkt.

Sie wird in der Regel erteilt, wenn die antragstellende Person:

1. die tierärztliche Prüfung an einer anerkannten Hochschule nach einer Gesamtausbildungszeit von mindestens fünf Jahren, davon sechs Monate praktische Ausbildung, bestanden hat,
2. Kenntnisstandprüfungen in den rechtsrelevanten und soweit erforderlich klinischen Fächern erfolgreich abgelegt hat,
3. keines Verhaltens schuldig ist, aus dem sich Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ergibt,
4. gesundheitlich zur Ausübung des tierärztlichen Berufes geeignet ist,
5. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Es ist mindestens das Sprachniveau B2 (GER) erforderlich.

Für die Erteilung der Approbation ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich: (Formulare sind auf <https://www.lave.nrw.de/fachberufe/tierarzt-tieraerztin> abrufbar):

1. Formular „Antrag auf Approbation“,
2. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG, Belegart O (Sofern Sie sich kürzer als zwei Jahre in Deutschland aufhalten einen entsprechenden Strafregisterauszug aus dem Herkunftsstaat und allen Staaten, in denen Sie sich in den letzten zwei Jahren vor Antragsstellung aufgehalten haben.),
Hinweis: Bitte geben Sie beim Beantragen des Führungszeugnisses den Empfänger LAVE NRW Fachbereich 1.1/Fachberufe 40208 Düsseldorf an.
3. eine ärztliche Bescheinigung, wonach Sie nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ungeeignet sind, welche bei Antragsstellung nicht älter als einen Monat ist,
4. den Feststellungs- oder Defizitbescheid,
5. Zeugnis über die bestandenen Kenntnisstandprüfungen der jeweiligen deutschen Hochschule (die Uni Gießen sendet die Zeugnisse über die Kenntnisstandprüfungen direkt zum LAVE),
6. ein kurzgefasster, aktueller Lebenslauf, der auch die Schwerpunkte der bisherigen beruflichen Tätigkeit beinhaltet,



7. ein Identitätsnachweis, Ausweis oder ein sonst geeigneter Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
8. bei Antragsstellenden, die das Studium nicht in deutscher Sprache abgeleistet haben, ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens B2-Sprachniveau oder höher des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) von einer [ALTE](#) (Association of Language Testers in Europe) -anerkannten Institution oder einen Nachweis eines entsprechenden Schulabschlusses, der vergleichbare Deutschkenntnisse belegt.),
9. eine Erklärung, dass bisher kein weiterer Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung oder Approbation bei einer anderen deutschen Behörde gestellt wurde (diese Erklärung befindet sich auf dem Antragsformular) und
10. eine Erklärung, dass die antragstellende Person beabsichtigt, in Nordrhein-Westfalen, Deutschland zu arbeiten (diese Erklärung befindet sich auf dem Antragsformular).

Sie können uns den Antrag inklusive der erforderlichen Unterlagen elektronisch an vetapp@lave.nrw.de oder per Post zusammen mit den Unterlagen in amtlich beglaubigter Abschrift bzw. amtlich beglaubigter Ablichtung (erhältlich z.B. bei Ihrer Stadtverwaltung) zusenden. Sofern die vorgelegten Unterlagen nicht in deutscher/englischer Sprache ausgestellt sind, sind diese **zusätzlich** in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzungen sind grundsätzlich von einer/einem ermächtigten oder öffentlich bestellten Übersetzer/in anzufertigen. Die beglaubigte Übersetzung muss mit den beglaubigten Kopien verbunden sein.

Für die Ausstellung einer Approbation wird eine Gebühr erhoben.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung Ihres Antrags bis zu vier Monate ab Vorlage der **vollständigen** Unterlagen dauern kann. Wir sind bemüht, Ihren Antrag schnellstmöglich zu bearbeiten.

Da in diesem Informationsschreiben nicht abschließend alle Fragen geklärt werden können und es neue oder besondere Regelungen für Ihr Ausbildungsland geben kann, steht Ihnen das LAVE NRW für weitere Fragen gerne zu Verfügung.

Hinweis: Das Aufenthaltsrecht ist zu beachten. Gegebenenfalls hat sich die antragstellende Person auch an die Ausländerbehörde betreffend einer Arbeitsgenehmigung für Deutschland zu wenden. Bitte erkundigen Sie sich daher beim zuständigen Ausländeramt zusätzlich über Arbeitsgenehmigung/ Visa und ähnliches.

Weitere für Sie eventuell wichtige Informationen finden Sie unter:

<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/>
<https://www.mkw.nrw/hochschule-und-forschung/hochschulen/internationales>
<http://www.netzwerk-iq.de/>
<https://ec.europa.eu/eures/public/language-selection>